

Glossar Energiepreise

Stand: 01.07.2023

Zahlreiche Steuern, staatlich veranlasste Umlagen und Abgaben sind Bestandteil der Strom- und Gaspreise. Die wichtigsten Begriffe finden Sie im Folgenden kurz erklärt.

▶ **Abgabe nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

Die Abgabe nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder Konzessionsabgabe erhalten Städte bzw. Gemeinden als Gegenleistung dafür, dass Netzbetreiber ihre Strom- und Erdgasleitungen in öffentlichen Verkehrswegen verlegen dürfen. Die Netzbetreiber wiederum stellen diese Kosten den Energieversorgungsunternehmen in Rechnung.

Die Konzessionsabgabe stellen die Netzbetreiber Mainova für jede von uns an Sie gelieferte Kilowattstunde in Rechnung. Höhe und Anwendungsbereich der Konzessionsabgabe werden in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt.

▶ **Stromsteuer**

Die Stromsteuer wurde im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform am 1. April 1999 in Deutschland als „Ökosteuer“ neu eingeführt. Derzeit beträgt die Höhe der Stromsteuer 2,05 ct/kWh.

Ein großer Teil des Stromsteueraufkommens fließt in den zusätzlichen Bundeszuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung. Zudem soll die Stromsteuer einen Anreiz zur Energieeinsparung geben.

▶ **Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)**

Die Offshore-Netzumlage dient zur Deckung der Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windkraft-Anlagen. Die Umlage dient darüber hinaus zur Deckung der Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.

▶ **Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)**

Das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), stammt aus dem Jahr 2000. Mit der darin festgelegten KWK-Umlage soll die besonders umweltfreundliche Erzeugung von Strom in sogenannter Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden. Mit der Umlage werden beispielsweise staatliche Zuschüsse für Erhalt und Modernisierung von KWK-Anlagen finanziert.

Kraft-Wärme-Kopplung steigert die Energieeffizienz, weil KWK-Anlagen gleichzeitig Wärme und Elektrizität erzeugen. Der eingesetzte Brennstoff wird so effizienter ausgenutzt. Dank ihrer dadurch guten Umweltbilanz tragen sie dazu bei, das Ziel einer Verminderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland zu erreichen.

▶ **Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Grundsätzlich müssen Endverbraucher, die Strom aus dem Stromnetz beziehen, Netzentgelte bezahlen. Die Höhe richtet sich dabei zum einen nach der verbrauchten Strommenge. Zum anderen ist bei größeren Verbrauchern darüber hinaus die maximale Leistung entscheidend, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen wird.

Große Stromabnehmer können sich auf Antrag von der Bundesnetzagentur bestätigen lassen, dass für Sie die Voraussetzungen zur Anwendung individueller (ermäßigter) Netzentgelte vorliegen. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die Tatsache, dass sehr energieintensive Unternehmen die Netze nicht belasten, sondern durch ihre gleichmäßige, planbare Nutzung eine stabilisierende Wirkung haben

...

▶ **Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)**

Der Bundestag hat die Absenkung der EEG-Umlage auf 0,00 ct pro Kilowattstunde beschlossen. Das „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ sieht vor, dass die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 abgeschafft wurde. Dazu wird die EEG-Umlage mit Wirkung zum 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt. Die dauerhafte Abschaffung und

Finanzierung der EEG-Förderung über den Energie- und Klimafonds erfolgt in einem zweiten Schritt im Rahmen der aktuell anstehenden EEG-Novelle.

Mit Hilfe der EEG-Umlage wurden die Kosten, welche die Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verursachte, an die Endverbraucher weitergegeben. Mit dem EEG verpflichtete der Gesetzgeber die Netzbetreiber, Strom aus erneuerbaren Quellen von den Erzeugern abzunehmen.

Entwicklung der EEG-Umlage seit Jahr 2010

Jahr	ab 07/22	bis 06/22	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
ct/kWh	0,00	3,723	6,500	6,765	6,405	6,792	6,880	6,354	6,170	6,240	5,277	3,592	3,530	2,047

► **Umsatzsteuer**

Da die Umsatzsteuer (umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer genannt) in Höhe von derzeit 19 % auf den Nettobetrag der Stromrechnung, der beispielsweise schon die Stromsteuer und andere Umlagen enthält, erhoben wird, kommt es hier zu einer Doppelbesteuerung von Strom. Denn so zahlen Sie auch Umsatzsteuer auf die Stromsteuer. Bei Erdgas beträgt die Umsatzsteuer aktuell 7 %. Hier tritt die Energiesteuer an die Stelle der Stromsteuer.

► **Energie- / Erdgassteuer**

Die Energiesteuer (umgangssprachlich auch Erdgassteuer genannt) ist eine Verbrauchssteuer auf Erdgas und Flüssiggas und ist im Energiesteuergesetz geregelt. Ihre Höhe beträgt 0,55 ct/kWh.

► **Bilanzierungsumlage**

Die Bilanzierungsumlage dient zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie. Die Umlagenhöhe wird jährlich zum 1.10. neu festgelegt und von den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

► **Netzentgelte**

Der jeweilige Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt für den Transport und die Verteilung von Strom bzw. Erdgas. Die Höhe dieser Entgelte wird behördlich durch die Bundesnetzagentur oder die Landesaufsichtsbehörden festgelegt und kann sich je nach Region stark unterscheiden.

► **Messentgelte**

Der Messdienstleister oder Messstellenbetreiber erhebt für die Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs Entgelte. Sofern der Kunde kein Unternehmen ausdrücklich gesondert mit der Messdienstleistung beauftragt, erfolgt diese aufgrund entsprechender Regelungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch den sogenannten „grundzuständigen Messstellenbetreiber“. Dieser ist meist identisch mit dem Verteilnetzbetreiber, dem bereits vor der gesetzlichen Neuregelung diese Aufgabe zugeordnet war. Die Höhe der Messentgelte ist behördlich reguliert und im Falle der preislich gehobeneren, sog. „intelligenten Messsysteme“ (iMSys) gesetzlich begrenzt. Zum Einbau von iMSys sind die Messstellenbetreiber gemäß § 20 MsbG in den dort geregelten Fällen gesetzlich verpflichtet, auf Wunsch des Kunden oder Grundstückseigentümers oder Messstellenbetreibers können auch Verbrauchsstellen, bei denen keine gesetzliche Pflicht besteht, mit iMSys ausgestattet werden.

► **Kosten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz gilt seit 1. Januar 2021 und ist Teil der von der Bundesregierung geplanten Energie- und Klimawende.

Hierin wurde festgelegt, dass für den CO₂-Ausstoß von Kraft- und Brennstoffen (z. B. Öl, Benzin oder Erdgas) Emissionszertifikate erworben werden müssen. Die anfallenden Kosten für die Emissionszertifikate führen dazu, dass Brennstoffe (z. B. Erdgas) teurer werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen höheren Kosten sollen Anreize schaffen, mehr Energie zu sparen und den Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid (CO₂) zu senken. Die Höhe der Kosten ändert sich jährlich zum 01.01..

► **Speicherumlage**

Die Speicherumlage soll die Kosten für die Einspeicherung von Gas nach § 35e EnWG decken. Sie wird ab dem 1. Oktober 2022 bis zum Frühjahr 2025 erhoben. Die ursprünglich geplante Gasbeschaffungsumlage wurde nicht umgesetzt.